

EMMA 

BLEIBT MUTIG!

Druckauflage: 38.100 | Verbreitete Auflage: 27.300 | Davon Aboauflage: 20.160

Verlegerin	Alice Schwarzer
Verlag	EMMA Frauenverlags GmbH Bayenturm, 50678 Köln verlag@emma.de, www.emma.de
Erscheinungsweise	2-monatlich
Verbreitung	Im Abonnement weltweit. Im Zeitschriften- und (Bahnhofs-) Buchhandel in: Deutschland, Österreich und in der Schweiz.
Rücktrittsrecht	Schriftlich. Zwei Wochen vor Anzeigenschluss. Beilagen vier Wochen vor Anzeigenschluss.
Zahlungsbedingungen	Bei Zahlung bis Erstverkaufstag 2% Skonto. Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.
Bankverbindung	Sparkasse KölnBonn IBAN: DE 63 3705 01980017992975, BIC: COLSDE33
Anzeigen Online	QUARTER MEDIA GmbH, Weidestr. 132, 22083 Hamburg, T 040 300908-80, Fax -88, sales@quartermedia.de, www.quartermedia.de

Anzeigen Print Marken: Getz & Getz Medienvertretung,
Stöcker Weg 64, 51503 Rösrath,
T 02205/86179, Fax 85609,
info@getz-medien.de
Buchverlage & Specials: EMMA
T 0221/606060-11, Fax -29

Ausgabe	Erstverkauf	Anzeigenschluss
2/21	25.02.21	03.02.21
3/21	29.04.21	01.04.21
4/21	24.06.21	21.05.21
5/21	26.08.21	04.08.21
6/21	28.10.21	05.10.21
1/22	16.12.21	24.11.21

ANZEIGENFORMATE + PREISE

Format im Satzspiegel		Format im Anschnitt	Preis
Breite x Höhe (mm)		Breite x Höhe 3 mm Beschnittzugabe	SW/4C
1/1 Seite	176 x 238	210 x 280	7.800 €
1/2 hoch	86 x 238	100 x 280	3.900 €
1/2 quer	176 x 117	210 x 131	
1/3 hoch	56 x 238	70 x 280	2.600 €
1/3 quer	176 x 70	210 x 84	
1/4 hoch	41 x 238	55 x 280	1.950 €
1/4 quer	176 x 56	210 x 70	
1/4 Kasten	86 x 117		
1/6 hoch	56 x 117		1.300 €
1/6 quer	176 x 36		

Sonderformate auf Anfrage.

TECHNISCHE DATEN

Heftformat	210 x 280 mm (Euroformat)	
Satzspiegel	176 x 238 mm Bei Anzeigen im Anschnitt 3 mm Beschnittzugabe.	
Druckverfahren	Rollenoffset 70er-Raster, Umschlag 80er-Raster	
Druckunterlagen	Digitale Druckvorlage als PDF 1.5, JPG oder TIF im CMYK-Modus, Auflösung 304 dpi. Farbverbindlicher Andruck oder Proof. Innenteil: PSO LWC Improved (ECI) Umschlag: ISOcoated V2 (ECI)	
Zuschläge	Farbzuschläge gelten für Sonderfarben, die nicht aus der Euroskala generiert werden können. Diese sind nicht rabattfähig.	
Rabatte	Malstaffel	Mengenstaffel
	ab 2 Anzeigen 3%	ab 1 Seite 3%
	ab 4 Anzeigen 5%	ab 2 Seiten 5%
	ab 6 Anzeigen 10%	ab 3 Seiten 10%
		ab 4 Seiten 15%
		ab 6 Seiten 20%
Beilagen	100 € pro Tausend bis 25 g, höheres Gewicht auf Anfrage Bei Aboauflage zuzüglich Handlingskosten	
Beikleber	60 € pro Tausend	
Beihefter	100 € pro Tausend bis 25 g, höheres Gewicht auf Anfrage	

LESERINNENDATEN

IM HERBST 2020 HAT EMMA IHRE NEUNTE LESERINNEN-UMFRAGE AUF DER BASIS VON 1.110 FRAGEBÖGEN DURCHGEFÜHRT.*

71% aller EMMA-Leserinnen haben einen **Hochschulabschluss**; rund jede sechste davon hat promoviert.

Jede zweite hat ein **Individual-Bruttoeinkommen von über 3.000 €**, jede fünfte über 5.000 € im Monat.

Zwei Drittel der Leserinnen sind **berufstätig**, jede fünfte ist selbstständig bzw. Beamtin.

Bei der Berufstätigkeit führen die **Pädagoginnen (18%)**, gefolgt von **Psychologinnen (7%)** und **Ärztinnen (6%)**.

Jede Zweite ist zwischen 40 und 59 Jahre alt und Mutter; bei der Hälfte der Mütter leben die Kinder noch zuhause.

Knapp **jede Zweite ist gesellschaftlich aktiv engagiert**, in einer Frauenorganisation, in der Kirche, einer Partei oder einem Verein.

Sie sind Leseratten! 80% lesen „häufig“ Bücher und sie sind **Abenteurerinnen**: jede Zweite treibt gerne Sport bzw. reist viel.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zweck der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden in einer Druckschrift.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preislisten bis zur Erreichung des ursprünglichen vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.
5. Betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
- 7.1. Absatz betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend.
Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen.
Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schalter der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur im dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen.
Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden.
Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrundegelegt.
- 13.1. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen. Unzutreffend.
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Vertrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden mindestens zwei Kopfebelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter

Ausführungen und Lieferungen bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittelsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste, sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- c) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für die laufenden Aufträge.
- d) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer mindestens 75%igen Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft erforderlich.
- e) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung der Verlage auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
- f) Bei Betriebsstörung oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme u.dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der garantiert verkauften Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif garantierten verkauften Auflage zu bezahlen.
- g) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- i) Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.